



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 1 (S. 85-88)**
Titel **Gesetz, betreffend den Montirungsbeytrag, welchen die vom Militärdienste Befreyten entrichten sollen.**
Ordnungsnummer
Datum 19.05.1831

[S. 85] Der Große Rath des Standes Zürich,

in Anerkennung der Billigkeit des Grundsatzes, daß denjenigen Cantonseinwohnern, welche der gesetzlichen Verpflichtung militärischer Dienstleistungen bey'm ersten Bundesauszuge persönlich Genüge leisten, eine Erleichterung durch die bisher übliche Ausstattung von Montirungsstücken zu Theil werde und, daß dazu diejenige Classe der übrigen Cantonseinwohner beytrage, welche in Folge besonderer Verhältnisse ihres bürgerlichen Standes oder körperlicher Ausnahmsgründe vom Militärdienste gesetzlich entlassen sind,

hat verordnet und beschlossen:

- 1) Alle Cantonseinwohner, welche nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als Beamtete und Angestellte in der Staatsverwaltung und dem Gerichtsstande, oder wegen ihres bürgerlichen Standes und ihrer Berufsart, oder in Folge eines von dem Kriegsrathe gut geheißenen Antrages der Wundschau-Comission wegen körperlicher Beschwerden keine persönlichen Militärdienste leisten, oder derselben vor Abfluß des gesetzlichen dienstpflchtigen Alters entlassen werden, sollen von dem Beginn bis und mit dem Ende des dienstpflchtigen Alters nach Maßgabe ihrer Beytragsfähigkeit einen jährlichen Geldbeytrag an die Montirungscasse leisten. // [S. 86]
- 2) Dieser Beytrag ist nach folgendem Maßstabe zu bestimmen:
 - a) Die Staatsbeamteten und Angestellten geistlichen und weltlichen Standes, welche keine Militärdienste leisten, ferner die durch ihre Berufsart und ihren Stand Dienstbefreyten bezahlen nach ihrer Beytragsfähigkeit 2 bis 12 Frkn.
 - b) Die wegen körperlicher Beschaffenheit Entlassenen bezahlen 1 bis 12 Frkn.
- 3) Die Bestimmung und Classification, was ein jeder der Dienstbefreyten nach obiger Maßgabe als Montirungsbeytrag zu entrichten habe, wird jährlich im Januar (in dem gegenwärtigen Jahre Einen Monath nach Publication dieses Gesetzes) von dem Gemeindrathe getroffen, und es sollen die hierüber verfertigten Register, in Doppel, den Quartierhauptleuten eingereicht werden.
- 4) Die Quartierhauptleute werden, in Zuzug von vier Offizieren ihres Quartiers und den Gemeindammännern so wie den Exerziermeistern für jede betreffende Gemeinde) diese Register prüfen, und solche, mit ihren Bemerkungen begleitet, der Montirungs-Cassa-Commission zur Ratifikation, einreichen. Diese Register sollen bey den Exerziermeistern zur Einsicht der Betheiligten offen liegen.
- 5) Von diesen jährlichen Beyträgen sind hingegen gänzlich befreyt:
 - a) Alle Bürger, welche ihre Militärdienste bis zum zurückgelegten dienstpflchtigen Alter erfüllt haben. // [S. 87]



- b) Diejenigen von dem Erziehungsrathe anerkannten Schullehrer und Adjuncten, welche keinerley Beyträge an die Gemeindslasten tragen, es sey denn, daß sie wenigstens 240 Frkn. jährliche Besoldung haben.
- c) Diejenigen Armen, welche in ihren Gemeinden zu keinerley Geldbeyträgen angehalten werden.
- 6) Der Bezug dieser Beyträge geschieht durch die Exerziermeister, welche verpflichtet sind, gegen die Bezugsprovision von 4 ß. per 1 Franken auf den von den Quartierhauptleuten zu bestimmenden Zahlungstermin die Beytragspflichtigen zur Bezahlung anzuhalten und die Zurückbleibenden durch den gewohnten Rechtstrieb dafür zu belangen.
- 7) Die Eingabe der Rechnungen über den Bezug dieses Montirungsbeytrages soll jeweilen bis Ende des Monaths May (in diesem Jahre vier Monathe nach Erfassung des Gesetzes) an die Montirungs-Cassa-Commission Statt finden.
- 8) Wenn die durch diese Gesetzesbestimmungen und die Zinse der angeliehenen Capitalien erhältliche Einnahme nicht mehr zur Bestreitung der Montirungsausgaben hinreichen sollten, so wird der Regierungsrath der höchsten Behörde seine Anträge über die Anweisung der nöthigen Mittel zur Bestreitung des vorhandenen Bedürfnisses hinterbringen.
- 9) Durch gegenwärtiges Gesetz sind die im Gesetze über die Militärorganisation vom 13. December 1816 enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Montirungsbeyträge, aufgehoben. // [S. 88]
- 10) Dieses Gesetz bleibt so langt in Kraft, bis durch Aufstellung eines neuen allgemeinen Militärgesetzes eine Prüfung desselben herbeygeführt wird.

Zürich, den 19. May 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:
Der Präsident,
M. Hirzel.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden von dem Größen Rathe erlassenen Gesetzes über die Montirungsabgabe verordnet, was folgt:

- 1) Dieses Gesetz soll gedruckt sämtlichen Oberämtern zugestellt werden, damit sie solches durch Anschlag und auf andere angemessene Weise öffentlich bekannt machen.
- 2) Unserm Kriegsrathe und der Montirungs-Cassa-Commission werden die angemessenen Vollziehungsmaßregeln übertragen.



Also beschlossen Dienstags den 24. May 1831.

Der Amtsbürgermeister,
In dessen Abwesenheit:
Der zweyte Bürgermeister,
Wyß.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/11.03.2016]